

Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Frau Anne Lévy, Direktorin
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

8-6-4 / SM/KB

Bern, 31. Januar 2022

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Datenaustausch, Risikoausgleich): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Lévy
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat die Vorlage zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Datenaustausch, Risikoausgleich) an seiner Sitzung vom 27. Januar 2022 beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern

Die GDK begrüsst, dass in **Art. 6b E-KVG** die Grundlage für einen Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern gelegt wird, welcher der Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht und der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen dient.

Die Kantone müssen die Einhaltung der Versicherungspflicht der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und jener, die in der Schweiz arbeiten, jedoch im EU-/EFTA-Ausland wohnen («EU-Versicherte»), kontrollieren (Art. 6 Abs. 1 und Art. 6a Abs. 3 KVG). Mit der Vernehmlassungsvorlage wird nur eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ermöglicht. Im Bereich der EU-Versicherten fehlt eine gesetzliche Grundlage für den Bezug der notwendigen Personendaten zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern und die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es schwierig respektive nicht möglich ist, auf kantonaler Ebene technisch eine zufriedenstellende Lösung zu schaffen. Dies betrifft mindestens Kantone, welche mehrere Behörden haben, die Grenzgänger-Bewilligungen ausstellen. Wir fordern deshalb, dass der Bund zusätzlich zu den hier vorgeschlagenen Änderungen auch im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) die notwendigen Grundlagen schafft, sodass die Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgänger/innen direkten Zugriff auf die notwendigen Daten der ZEMIS-Datenbank erhalten. Weiter fordern wir, dass geprüft wird, ob und wie ein Datenaustausch zur Prüfung der Versicherungspflicht aller übrigen Versicherten mit Wohnsitz im Ausland (Entsandte, Rentenbezüger/innen, nicht erwerbstätige Familienangehörige im EU/EFTA-Ausland) geschaffen werden kann.

Die GDK ist grundsätzlich auch einverstanden damit, dass in **Art. 49a Abs. 5 und Art. 61. Abs. 5 E-KVG** die Grundlage für den Austausch von Daten zur Bestimmung des Wohnorts der versicherten Person geschaffen wird.

Im Rahmen von EFAS könnte die GDK der Übertragung der Wohnsitzkontrolle an die Versicherer zustimmen, falls die Versicherer verpflichtet würden, ihren Prozess der Wohnsitzkontrolle von einer Revisionsstelle zertifizieren zu lassen. Zudem wäre zu prüfen, ob die Pflicht der Versicherer zur Wohnsitzprüfung explizit im Gesetz festgelegt werden sollte. Auch müsste ein Schlichtungsverfahren für allfällige Konfliktsituationen zwischen Versicherern und Kantonen, bei denen die Zuständigkeit wegen unterschiedlicher Zuordnung des Wohnsitzes bestritten wird, definiert werden.

Wir gehen wie auch der erläuternde Bericht davon aus, dass sich bei diesem neuen Datenaustausch Synergien mit dem bestehenden Datenaustausch Prämienverbilligung nutzen lassen könnten. Es ist wichtig, die Kantone und Krankenversicherer in die Erarbeitung der Ausführungsverordnung eng einzubeziehen. Auch muss eine lange Übergangsfrist vorgesehen werden, damit das Projekt sorgfältig durchgeführt werden kann, ohne den aktuell gut funktionierenden Datenaustausch Prämienverbilligung zu gefährden. Wir schätzen die erforderliche Zeit auf etwa drei Jahre.

Zusammenfassend positioniert sich die GDK wie folgt:

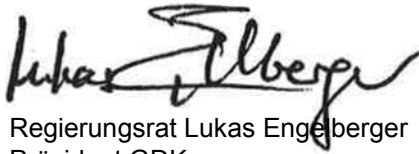
- Sie stimmt dem vorgeschlagenen Art. 6b E-KVG zu.
- Sie fordert einen engen Einbezug der Kantone und Versicherer bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum Datenaustausch zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht und der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen.
- Sie fordert eine gesetzliche Grundlage im BGIAA für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgänger/innen.
- Sie ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Möglichkeit zum Austausch von Daten zur Bestimmung des Wohnorts der versicherten Person mit Art. 49a Abs. 5 und Art. 61 Abs. 5 E-KVG geschaffen wird, und hält gleichzeitig fest, dass sie einer Übertragung der Wohnsitzkontrolle an die Versicherer im Rahmen der EFAS-Vorlage nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen können.

Im Risikoausgleich berücksichtigte Versicherte


Der GDK-Vorstand begrüsst den Vorschlag, künftig auch OKP-Versicherte, die im Ausland wohnen und einen engen Bezug zur Schweiz haben, in den Risikoausgleich einzubeziehen. Damit wird das Gesetz an die Entwicklungen der vergangenen Jahre angepasst und die bisherige Praxis aufgehoben, wonach Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz die Prämien für im Ausland wohnende Personen subventionieren, ohne dass diese in die Solidargemeinschaft aufgenommen wären. Gleichzeitig dürfte es auch die stossende Situation mit sehr unterschiedlich hohen Prämien für EU-Versicherte verbessern. Eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen mit Fokus auf die Grenzgängerinnen und Grenzgänger wurde auch bereits vom Kanton Basel-Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung der VORA im Frühjahr 2020 eingebracht. Von der KVG-Änderung erhoffen wir uns eine Nivellierung der Prämien zwischen EU- und CH-Versicherten.

Die weiteren Änderungen im Zusammenhang mit dem Risikoausgleich unterstützen wir ebenfalls.

Freundliche Grüsse



Regierungsrat Lukas Engebauer
Präsident GDK



Michael Jordi
Generalsekretär

Kopie:

- Kantonale Gesundheitsdirektionen